

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES VON CHUR

Datum 16. Mai 2002

Dauer 15.30 - 19.40 Uhr

Anwesend

Präsidentin Anna Ratti

Mitglieder	Dorina Attinger-Vincenz	Eva Ködderitzsch
	Fred Bieler	Emilio Arioli
	Barla Cahannes Renggli	Ernst Casty
	Dr. Luca Tenchio	Fritz Imholz
	Urs Schädler	Reto A. Lardelli
	Peter Suter	Christina Bandli
	Andrea Ullius	Dr. Cristian Collenberg
	Marco Willi	Beda Frei
	Peter Zürcher	Sandro Steidle

Stadtrat Stadtpräsident Christian Boner
 Stadtrat Martin Jäger
 Stadtrat Roland Tremp

Protokoll Stadtschreiber Markus Frauenfelder

Entschuldigt Raimund Hächler
 Gieri Derungs (Spitalaufenthalt)

Traktanden

1. Protokoll der Sitzung vom 21. März 2002
2. Warmwassererlebnisbad, Kostenüberschreitung/
Nachtragskredit; Zusatzbericht 15/2002
3. Erlass eines Kulturförderungsgesetzes für die Stadt Chur;
Bericht der Vorberatungskommission und Stellungnahme
des Stadtrates Botschaft 32/2001
4. Aufhebung der städtischen Ausführungsverordnung über die
Spiellokale und Spielapparate (Churer Rechtsbuch 432) Botschaft 18/2002
5. Neueinreihung der Funktion Kindergärtnerin/Kindergärtner Botschaft 19/2002
6. Teilrevision der Personalverordnung (Anhang 1 a und
weitere Artikel) Botschaft 21/2002
7. Wärmetechnische Sanierung der IBC-Lagerhalle Botschaft 22/2002
8. Motion Raimund Hächler und Mitunterzeichnende betreffend
Verankerung des Prinzipes der Nachhaltigkeit in der Stadtver-
fassung; Bericht 20/2002
9. Postulat Urs Schädler und Mitunterzeichner betreffend Zwischen-
berichte Schulreformen; Bericht 17/2002
10. Interpellation Eva Ködderitzsch und Mitunterzeichnende zur
Totalrevision der Personalverordnung; Beantwortung 23/2002

1. Protokoll der Sitzung vom 21. März 2002

Das Protokoll der Sitzung vom 21. März 2002 wird einstimmig genehmigt.

Die **FDP-Fraktion** nimmt mit grossem Befremden Kenntnis, dass anscheinend vertrauliche Akten in Sachen Aquamarin der Presse zugespielt wurden. Ebenso zeigt sich die Fraktion erstaunt darüber, dass der Stadtrat die Presse vor dem Gemeinderat über die Jahresrechnung 2001 orientiert hat.

Marco Willi gibt bekannt, dass er bei den Traktanden 2 und 7 in den Ausstand tritt, da er als Stadtrats-Stellvertreter bei deren Beratung teilgenommen hat. Der **Stadtpräsident** erwidert, dass die Medienorientierung zur Jahresrechnung schon seit

Jahren vor der Gemeinderatssitzung stattfinden. Wollte man dies ändern, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden.

2. Warmwassererlebnisbad, Kostenüberschreitung/Nachtragskredit; Zusatzbericht

Mit Beschluss vom 15. April 2002 beantragt der Stadtrat:

1. Vom Bericht des Stadtrates betreffend Kostenüberschreitung beim Warmwassererlebnisbad (Geschäft Nr. 15/2002) und den Ergänzungen gemäss Ziffer 4 dieses Beschlusses wird Kenntnis genommen.
2. Es wird ein Nachtragskredit von Fr. 274'999.80 gewährt.

Offenbar sei nicht jedem klar, was vertraulich heisse, führt die **Gemeinderatspräsidentin** aus. Oder die betreffende Person, die das Dokument der Presse zugespielt habe, stelle Sensation über Vertrauen. Sie sei überzeugt, dass die Mehrheit dieses Rates einen solchen Stil nicht goutiere. Es hätten in den vergangenen Sitzungen genügend Möglichkeiten bestanden, sich zu diesem Geschäft zu äussern.

Der **Stadtpräsident** gibt folgende **Protokollerklärung** ab:

„1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat die Berichte des Chefs Finanzkontrolle und des Chefs der Finanz- und Liegenschaftenverwaltung dem GPK-Präsidenten und den Mitgliedern des Gemeinderates vertraulich zugestellt.

Herr Dario Morandi, der Verfasser der beiden Artikel, verfügte offensichtlich über den Bericht des Chefs Fiko und den Bericht des Chefs Finanz- und Liegenschaftenverwaltung.

2. Es stellen sich folgende Fragen:

1. *Wie gelangte Dario Morandi in den Besitz der vertraulichen Berichte?*
2. *Inwieweit darf ein Journalist über den Inhalt vertraulicher Aktenstücke berichten, die ihm auf irgend eine Weise zugekommen sind oder von deren Inhalt er erfährt?*

3. Antworten auf diese Fragen:

Vorerst zu Frage 2:

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass in einem solchen Fall ein Journalist grösste Zurückhaltung üben sollte bzw. auf eine Berichterstattung verzichten müsste. Wir sind uns allerdings bewusst, dass dies ein reiner Wunschgedanke ist und dass auch für dieses Vorgehen die vielgerühmte Pressefreiheit als Begründung herhalten muss.

Zu Frage 1:

Die Berichte müssen Herrn Morandi entweder durch Mitarbeitende der Verwaltung oder durch Mitglieder des Gemeinderates zugespielt worden sein.

Mitarbeitende der Verwaltung fallen mit grösster Wahrscheinlichkeit ausser Betracht, das habe ich abgeklärt, und die betreffenden Mitarbeitenden geniessen mein volles Vertrauen.

Es fällt schwer, es zu glauben, aber es muss leider davon ausgegangen werden bzw. es ist leider nicht auszuschliessen, dass die undichte Stelle im Gemeinderat gesucht werden muss.

Selbstverständlich kann der Stadtrat gegen Mitglieder des Gemeinderates keine Untersuchung einleiten. Es stellt sich aber immerhin die Frage, ob - falls Mitglieder des Gemeinderates in irgend einer Art und Weise involviert sind - nicht eine Verletzung des Eides oder des Gelübdes vorliegt.

4. Schlussbemerkungen

Die Tatsache, dass vertrauliche Akten an die Presse weitergeleitet wurden, ist nicht nur äusserst bedenklich, sondern im Klartext ein Skandal!

Vertrauliche Akten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist ein Vertrauensbruch dem Stadtrat gegenüber, der durch nichts zu rechtfertigen und auch nicht zu entschuldigen ist.

Der Stadtrat sieht sich zu seinem Bedauern gezwungen, in Zukunft vertrauliche Akten den Mitgliedern des Gemeinderates nicht mehr zuzustellen. Vertrauliche Akten werden auch nicht mehr mit den anderen Akten aufgelegt. Vertrauliche Akten dürfen von den Mitgliedern des Gemeinderates nur noch in der Stadtkanzlei eingesehen werden.

Durch diese Massnahme kann - falls eine solche Situation wieder eintreffen sollte - verhindert werden, dass der Verdacht auf Mitglieder Ihres Rates fällt.

Der Stadtrat hält klar fest, dass er diese Massnahmen nur höchst ungern ergreift. Es bleibt ihm aber offensichtlich keine andere Wahl, um dem sehr wichtigen Interesse der Wahrung der Vertraulichkeit Nachachtung zu verschaffen.“

Mit Bezug auf die Protokollerklärung des Stadtpräsidenten meint **Lardelli**, dass es auch GPK-Mitglieder gebe, die nicht Mitglieder des Gemeinderats seien. Er frage sich zudem, ob die in Aussicht gestellten Restriktionen im Umgang mit vertraulichen Akten rechtlich zulässig seien.

Mit der GPK ist die Mehrheit der Votierenden der Ansicht, dass das Disziplinarverfahren die gewünschte Klarheit gebracht hat. Als problematisch wird jedoch das Vorgehen kritisiert, einen Kostenvoranschlag so auszugestalten, dass die Schwelle für das obligatorische Referendum gerade nicht erreicht wird, und sich nachher des Instruments des Nachtragskredits zu bedienen.

Abstimmung:

Die Anträge des Stadtrates werden einstimmig zum Beschluss erhoben.

3. Erlass eines Kulturförderungsgesetzes für die Stadt Chur; Bericht der Vorberatungskommission und Stellungnahme des Stadtrates

Mit Botschaft 32/2001 beantragt der Stadtrat:

1. Das Kulturförderungsgesetz für die Stadt Chur wird zu Händen der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur wird genehmigt.
3. Das Postulat Dr. Leza Dosch für eine Bestimmung "Kunst am Bau", vom Gemeinderat am 16. Dezember 1999 überwiesen, wird abgeschrieben.

Die **Kommission** stellt dem Gemeinderat einstimmig folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Die Art. 5 und Art. 6 der Verordnung sind wie folgt abzuändern.

Art. 5:

Als Grundbeiträge werden jährlich ausgerichtet:

- Jugendmusik	Fr. 40'000.--
- Musikschule	Fr. 200'000.--
- Singschule	Fr. 65'000.--

Art. 6, Abs. 2:

Diese Beiträge betragen pro Schülerin oder Schüler und Jahr:

- Jugendmusik	Fr. 1'040.--
- Musikschule	Fr. 1'140.--
- Singschule	Fr. 320.--

3. Der Mietzins für das Haus „zur Schuhmacherzunft“ an der Süsswinkelgasse 7 wird mit der Inkraftsetzung des Kulturförderungsgesetzes um Fr. 50'000.-- erhöht.

In seiner Stellungnahme vom 29. April 2002 schliesst sich der **Stadtrat** den Anträgen der Kommission an.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung Kulturförderungsgesetz (artikelweise):

- **Antrag** Ködderitzsch:

Art. 2 lit. c

*Ein vielfältiges Angebot an ausserschulischer **musischer Ausbildung** sicherzustellen;*

- **Antrag** Ködderitzsch:

Absatz 3 (neu) zu Art. 2

Die Stadt fördert die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden.

- **Antrag** Collenberg

- Art. 2 lit. c *belassen*

- lit. d (neu) zu Art. 2:

Weitere Angebote für ausserschulische musische Erziehung zu fördern.

Frau **Ködderitzsch** ist mit dem Vorschlag von Collenberg einverstanden.

Stadtrat **Jäger** und einige Votierende sprechen sich gegen die Änderung von lit. c aus. Gegen die Erweiterung auf die ausserschulische musische Erziehung wird zudem eingewendet, diese gehöre ins Jugendförderungsgesetz.

Abstimmung:

Der Antrag Collenberg wird mit 10 zu 6 Stimmen **angenommen**.

Abstimmung:

Der Antrag Ködderitzsch für einen Abs. 3 (neu) zu Art. 2 wird mit 12 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung **abgelehnt**.

- **Antrag** Ködderitzsch

Art. 9 Abs. 2

„kann“ sei zu streichen

Abstimmung:

Der Antrag Ködderitzsch wird mit 14 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung **abgelehnt**.

- **Antrag** Frei:

Art. 19 Abs. 1

Dieser gehören Fachleute aus Kultur und Wirtschaft an.

Gegen diesen Antrag wird argumentiert, es dürften keine zusätzlichen Hürden für die Kommissionszusammensetzung geschaffen werden. Der Gemeinderat wähle die Mitglieder auf Antrag des Stadtrates, habe also noch Einflussmöglichkeiten. Auch wird auf Art. 20 verwiesen, gemäss welchem Gesuche von der Kulturfachstelle geprüft werden.

Abstimmung:

Der Antrag Frei wird mit 12 zu 6 Stimmen **angenommen**.

Zu **Art. 20** (Kulturfachstelle) bemerkt **Lardelli**, dass der Antrag zur Schaffung einer Kulturfachstelle vom Gemeinderat am 21. Juni 2001 zurückgewiesen worden sei mit der Bitte, das Anliegen in das Kulturförderungsgesetzes einzubauen. Er glaube nicht, dass die jetzige gesetzliche Grundlage für die Schaffung der Kulturfachstelle ausreiche.

Stadtrat **Jäger** verweist auf die Botschaft 18/2001, welche den Antrag zur Schaffung einer Kulturfachstelle zum Gegenstand hatte. Der Gemeinderat habe damals dem Antrag Ullius zugestimmt, welcher den Stadtrat ermächtigte, bis zur Genehmigung des Kulturförderungsgesetzes durch das Volk eine Fachperson im Auftragsverhältnis mit der Kulturberatung und -verwaltung zu beauftragen. Die Kulturfachstelle im bisherigen Umfang sei damals nicht bestritten gewesen. Die neue Kulturbeauftragte werde ihre Stelle am 1. Juni antreten; sie sei mit einem 50 %-Pensum privatrechtlich angestellt worden. Die Kulturfachstelle sei zudem im vorliegenden Gesetz in Art. 20 erwähnt. Stadtrat Jäger gibt zudem folgende

- **Protokollerklärung** ab:

Der Stadtrat beabsichtigt nicht, das heutige Pensum der Kulturfachstelle durch Stellenverschiebungen zu erhöhen. Sollte das Pensum dennoch erhöht werden, würde der Stadtrat dem Gemeinderat eine entsprechende Botschaft unterbreiten.

- **Antrag** Tenchio:

Art. 20 Abs. 2

*Die Gesuche werden von **einer** Kulturfachstelle geprüft (...)*

- **Antrag** Zürcher:

Art. 20

Die Stadt schafft eine Kulturfachstelle

Der **Stadtpräsident** appelliert an den Rat, in dieser Frage nicht päpstlicher als der Papst zu sein. Die entsprechende Bestimmung in der Verfassung sei bisher locker gehandhabt worden, und er halte den Antrag Tenchio für praktikabel. Damit könnte auch die gesetzliche Grundlage für die Kulturfachstelle geschaffen werden.

Abstimmung:

Der Antrag Tenchio wird einstimmig **angenommen**.

Detailberatung der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz (artikelweise)

- **Antrag** der Vorberatungskommission zu Art. 5 (s. oben)

Abstimmung:

Der Antrag der Vorberatungskommission wird einstimmig **angenommen**.

- **Antrag** der Vorberatungskommission zu Art. 6 (s. oben)

Abstimmung:

Der Antrag der Vorberatungskommission wird einstimmig **angenommen**.

Schlussabstimmung:

Einstimmig fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Das Kulturförderungsgesetz für die Stadt Chur wird mit den vom Rat beschlossenen Änderungen zu Händen der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur wird mit den vom Rat beschlossenen Änderungen genehmigt.
3. Das Postulat Dr. Leza Dosch für eine Bestimmung "Kunst am Bau", vom Gemeinderat am 16. Dezember 1999 überwiesen, wird abgeschrieben.

(durch den Gemeinderat beschlossene Änderungen in den Art. 2, 19 und 20 **fett**)

Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz fördert das kulturelle Leben in der Stadt Chur und regelt die dazu notwendigen Leistungen.

Art. 2

Ziel ¹ Die städtische Kulturförderung hat insbesondere zum Ziel:

- a) In Chur ein vielfältiges Angebot an kulturellen Veranstaltungen namentlich in den Bereichen Theater, Film, Musik, Tanz, Literatur und der bildenden Kunst zu gewährleisten;
- b) Das kulturelle Schaffen von einheimischen Künstlerinnen und Künstlern zu fördern;
- c) Ein vielfältiges Angebot an ausserschulischer Musikerziehung sicherzustellen;
- d) Weitere Angebote für ausserschulische musische Erziehung zu fördern;**
- e) In Chur ein genügendes Angebot von Bibliotheken, Mediotheken und Ludotheken, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zu gewährleisten.

² Einen Schwerpunkt der städtischen Kulturförderung bildet die Unterstützung von jungen einheimischen Künstlerinnen und Künstlern.

Art 3

Städtische Leistungen ¹ Die städtischen Leistungen bestehen in der Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen an die in Chur tätigen kulturellen Vereinigungen, Institutionen und Kulturschaffenden.

² Städtische Leistungen zur Förderung der Kultur können auch in Form von günstigen Bedingungen für die Benützung städtischer Bauten, Anlagen oder Einrichtungen sowie durch Erlass oder Ermässigung von Gebühren für städtische Dienstleistungen erbracht werden.

³ Wiederkehrende Beiträge werden gestützt auf Leistungsvereinbarungen gewährt.

Art. 4

Leistungsvereinbarungen

¹ Leistungsvereinbarungen regeln mindestens die Leistungsziele, die Höhe und zeitliche Dauer der finanziellen Beiträge sowie das Controlling. Sie können weitere Abmachungen enthalten, namentlich über die Benützung städtischer Liegenschaften, die Inanspruchnahme städtischer Dienstleistungen oder die Tarifgestaltung.

² Zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt und den kulturellen Vereinigungen, Institutionen und Kulturschaffenden ist der Stadtrat.

II. Kulturelle Veranstaltungen

Art. 5

Stadttheater

¹ Die Stadt sorgt für einen regelmässigen Gastspielbetrieb im Stadttheater. Dieser soll vor allem Theater-, Tanztheater- und Musikproduktionen umfassen. Einheimische Produktionen sind angemessen zu berücksichtigen. Einzelne Eigenproduktionen des Stadttheaters sind möglich.

² Zur künstlerischen, wirtschaftlichen und administrativen Leitung des Spielbetriebes wählt der Stadtrat eine Theaterleiterin oder einen Theaterleiter.

³ Die Einzelheiten des Spielbetriebes sind in einer Leistungsvereinbarung mit der Theaterleitung festzulegen.

Art. 6

Klibühni Schnidrzumft

¹ Die Stadt leistet einen Betriebsbeitrag für einen regelmässigen Gastspielbetrieb im Zunfthaus zur Schnidrzumft. Dieser soll vor allem Kleintheaterproduktionen sowie weitere Kulturangebote diverser Sparten umfassen. Einheimische Produktionen sind angemessen zu berücksichtigen.

² Die Einzelheiten über den Produktions- und Gastspielbetrieb sind in einer Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein festzulegen.

Art. 7

Weitere Veranstaltungen

¹ Die Stadt unterstützt mit Beiträgen weitere Veranstalter, welche in Chur regelmässig kulturelle Veranstaltungen, namentlich Lesungen, Theater-, Film- oder Musikanlässe organisieren.

² Einmalige kulturelle Veranstaltungen werden mit Projektbeiträgen unterstützt.

III. Kulturelles Schaffen

Art. 8

- Theaterproduktionen
- ¹ Die Stadt unterstützt professionelle Theaterschaffende bei einheimischen Produktionen mit Projekt- oder Grundbeiträgen.
 - ² Sie leistet ebenso Beiträge für einheimische Produktionen des Amateurtheaters.

Art. 9

- Bildende Kunst
- ¹ Zur Förderung der bildenden Kunst erwirbt die Stadt Werke von Künstlerinnen und Künstlern.
 - ² Für die Kunst am Bau oder die Kunst im öffentlichen Raum kann bei städtischen Bauten ein dem Bauwerk angemessener Betrag vorgesehen werden.

Art. 10

- Musikalisches Schaffen
- ¹ Die Stadt unterstützt das einheimische musikalische Schaffen durch wiederkehrende Beiträge an Orchester, Ensembles oder Musikgesellschaften.
 - ² Für einmalige Produktionen werden Projektbeiträge gewährt.

IV. Ausserschulische Musikerziehung

Art. 11

- Sing- und Musikschulen
- ¹ Die Stadt unterstützt die ausserschulische musikalische Ausbildung von in Chur wohnhaften Kindern und Jugendlichen.
 - ² Die Unterstützung wird an anerkannte Sing- und Musikschulen in Form von Grundbeiträgen und Leistungsbeiträgen pro in Ausbildung stehenden Kindern und Jugendlichen gewährt.
 - ³ Die Einzelheiten sind in der Verordnung sowie in Leistungsvereinbarungen festzulegen.

V. Kulturelle Angebote

Art. 12

- Stadtgalerie
- ¹ Die Stadtgalerie dient für Ausstellungen zu Geschichte und Kultur, für Kunstausstellungen und weitere Anlässe mit einem Bezug zu Chur oder Graubünden.
 - ² Der Stadtrat erlässt Richtlinien für die Benützung der Stadtgalerie.

Art. 13

Museen Die Stadt kann sich an Museen beteiligen oder an deren Betrieb Beiträge ausrichten.

Art. 14

Bibliotheken, Mediotheken, Ludotheken Die Stadt leistet Beiträge an den Betrieb von Bibliotheken, Mediotheken, Ludotheken und ähnlichen kulturellen Einrichtungen.

Art. 15

Weitere kulturelle Tätigkeiten ¹ Die Stadt kann Jubiläums-, Forschungs- oder Druckkostenbeiträge sprechen und weitere kulturelle Tätigkeiten in Chur oder mit Bezug zu Chur unterstützen. Dazu gehören namentlich Kunstausstellungen, Multimedia, Installationen, Film-, Video-, Foto- und Tonträger-Produktionen.

² Insbesondere jüngere Kunstschaffende können mit Werkbeiträgen gefördert werden.

Art. 16

Preise ¹ Der Stadtrat verleiht auf Antrag der Kulturkommission regelmässig den städtischen Kulturpreis sowie Förderungs- und Anerkennungspreise.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten für die Verleihung der Preise in der Verordnung.

VI. Finanzierung

Art. 17

Budget ¹ Der Gemeinderat setzt jährlich im Voranschlag die für die Kulturförderung erforderlichen Mittel fest und teilt diese auf die verschiedenen Kulturbereiche auf.

² Er berücksichtigt dabei die mit kulturellen Vereinigungen, Institutionen und Kulturschaffenden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sowie weitere bestehende finanzielle Verpflichtungen.

VII. Organisation und Vollzug

Art. 18

Stadtrat Für den Vollzug dieses Gesetzes ist der Stadtrat verantwortlich.

Art. 19

- Kulturkommission
- ¹ Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren auf Vorschlag des Stadtrates eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kulturkommission. **Dieser gehören Fachleute aus Kultur und Wirtschaft an.**
- ² Die Kommission berät den Stadtrat in allen Fragen der Kulturförderung, beurteilt Gesuche um Gewährung einmaliger oder wiederkehrender Beiträge und stellt dazu dem Stadtrat Antrag.
- ³ Die Kulturkommission unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge zur Verleihung des Churer Kulturpreises sowie zur Vergabe von Förder- und Anerkennungspreisen.

Art. 20

- Beitragsgesuche / Kulturfachstelle
- ¹ Gesuche um Ausrichtung von städtischen Beiträgen nach diesem Gesetz sind schriftlich und begründet an den Stadtrat zu richten.
- ² Die Gesuche werden von **einer** Kulturfachstelle geprüft und gegebenenfalls mit der zuständigen Dienststelle des Kantons koordiniert. Hernach überweist die Fachstelle die Gesuche der Kulturkommission zur weiteren Behandlung oder dem Stadtrat zum Entscheid.
- ³ Einzelheiten, namentlich die Höhe der Finanzkompetenzen, regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Art. 21

- Finanzkontrolle
- Die städtische Finanzkontrolle prüft die Durchführung der Beitragsbeschlüsse und die Rechnungen im Rahmen dieses Gesetzes. Sie erstattet dem Stadtrat Bericht.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22

- Verordnung
- Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung.

Art. 23

- Aufhebung von bisherigem Recht
- Die Volksbeschlüsse betreffend Gastspielbetrieb am Stadttheater Chur vom 15. März 1992, Betriebsbeitrag an die Stiftung Bündner Volksbibliothek vom 1. Dezember 1985, Unterstützungsbeiträge für die ausserschulische Musikerziehung vom 10. Juni 1990 sowie der Erlass über die Förderung für alle Churer Theatergruppen vom 26. September 1993 werden aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk.

Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur

Gestützt auf Art. 22 des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur

Vom Gemeinderat erlassen am.....

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Leistungsvereinbarun- ¹ Der Stadtrat unterbreitet Leistungsvereinbarungen vor gen dem Beschluss der Kulturkommission zur Antragstellung.

² Leistungsvereinbarungen nach Art. 7 und 10 des Gesetzes werden nur mit Vereinen oder Organisationen abgeschlossen, welche in Chur während mindestens drei Jahren regelmässig Veranstaltungen organisiert haben oder kulturell tätig sind.

II. Kulturelles Schaffen

Art. 2

Grundbeiträge für pro- Professionelle Theatergruppen, die den Nachweis einer kon- fessionelle Theatergrup- tinuierlichen Aktivität während mindestens drei Jahren er- pen bringen, erhalten neben Beiträgen für die einzelnen Produk- tionen auch einen Grundbeitrag. Dazu werden Leistungs- vereinbarungen abgeschlossen.

Art. 3

Amateurtheater Die Amateurgruppen erhalten jährlich einen gemeinsamen Beitrag Dieser wird vom Stadtrat aufgrund eines Antrages der Kulturkommission bestimmt.

III. Ausserschulische Musikerziehung

Art. 4

Anerkannte Organisationen Als anerkannte Sing- und Musikschulen im Sinne von Art. 11 des Gesetzes gelten die Jugendmusik, die Musikschule sowie die Singschule.

Art. 5

Grundbeiträge Als Grundbeiträge werden jährlich ausgerichtet:

- Jugendmusik	Fr. 40'000.--
- Musikschule	Fr. 200'000.--
- Singschule	Fr. 65'000.--

Art. 6

Leistungsbeiträge ¹ Leistungsbeiträge zur musikalischen Erziehung von in Chur wohnhaften Jugendlichen werden bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, ausgerichtet.

² Diese Beiträge betragen pro Schülerin oder Schüler und Jahr:

- Jugendmusik	Fr. 1'040.--
- Musikschule	Fr. 1'140.--
- Singschule	Fr. 320.--

³ Besucht eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein Semester, reduziert sich der Leistungsbeitrag um die Hälfte. Für die Auszahlung der Leistungsbeiträge sind Präsenzlisten zu führen. Diese werden der Stadt jährlich zur Einsicht vorgelegt.

IV. Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreise

Art. 7

Kulturpreis ¹ Der Churer Kulturpreis wird Einzelpersonen, Personengruppen oder Organisationen als Anerkennung für bedeutendes und jahrelanges kulturelles Schaffen verliehen.

² Der Kulturpreis wird in einem Zeitabstand von mindestens drei Jahren ausgerichtet und geht nur einmal an denselben Preisträger oder dieselbe Preisträgerin. Er besteht aus einer Bargaube von Fr. 8'000.--.

Art. 8

Anerkennungspreis Ein Anerkennungspreis kann nach mindestens zehnjährigem kulturellem Schaffen, verbunden mit besonderen Leistungen, an Künstlerinnen und Künstler aller Sparten verliehen werden, deren regelmässige Tätigkeit für die Stadt Chur oder deren engere Region von Bedeutung ist. Die Preissumme beträgt Fr. 4'000.--.

Art. 9

Förderpreis Ein Förderpreis kann insbesondere an jüngere Kulturschaffende als Ansporn zu weiterer künstlerischer Entwicklung oder Ausbildung gewährt werden. Die Preissumme beträgt Fr. 4'000.--.

Art. 10

Maximales Preisgeld Für die Preise stehen jährlich gesamthaft maximal Fr. 25'000.-- zur Verfügung.

Art. 11

Preisverleihung

- ¹ Die Kulturkommission unterbreitet dem Stadtrat ihre begründeten Vorschläge jeweils bis zum 31. März.
- ² Die Preise werden jährlich jeweils in den Monaten April bis Juni anlässlich einer Feier verliehen.
- ³ Empfängerinnen und Empfänger eines Förder- oder Anerkennungspreises können später auch mit einem Anerkennungspreis bzw. mit dem Kulturpreis geehrt werden.

V. Finanzierung und Finanzkompetenzen

Art. 12

Finanzkompetenzen

- ¹ Die Regelung der Finanzkompetenzen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Verfassung bzw. des Reglements über die departementalen Finanzkompetenzen.
- ² Über die Ausrichtung von Einzelbeiträgen nach Art. 7 ff. des Gesetzes entscheiden bis Fr. 4'000.-- die Kulturfachstelle, bis Fr. 8'000.-- die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements. Beiträge über Fr. 8'000.-- werden auf Antrag der Kulturkommission vom Stadtrat gesprochen.

Art. 13

Teuerungsausgleich Der Stadtrat kann die in dieser Verordnung genannten Beträge der Teuerung anpassen.

VI. Organisation

Art. 14

- Kulturkommission
- ¹ Die Kulturkommission regelt ihre Arbeitsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen selbst. Sie kann interne Subkommissionen bilden.
 - ² Das Sekretariat der Kulturkommission wird von der Kulturfachstelle übernommen.
 - ³ Das zuständige Mitglied des Stadtrates sowie der/die Kulturbbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
 - ⁴ Die Kulturkommission berät die Leitung des Stadttheaters insbesondere bei der Spielplangestaltung. Sie befasst sich mit Budget und Rechnung des Stadttheaters und stellt dem Stadtrat Antrag über die Höhe der Eintrittspreise.
 - ⁵ Für die Kulturpreisverleihung ist ein Vorschlag gültig, wenn mindestens vier Kommissionsmitglieder diesem zustimmen. Für die anderen Preise gilt das einfache Mehr. Aussenstehende Personen sind berechtigt, der Kommission Vorschläge zu unterbreiten.

VII. Schlussbestimmung

Art. 15

- Aufhebung bisherigen Rechts
- Die Verordnung über die Verleihung des Churer Kulturpreises und die Ausrichtung von Förder- und Anerkennungspreisen für kulturelles Schaffen vom 11. Februar 1999 wird aufgehoben.

Art. 16

- Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt mit dem Kulturförderungsgesetz in Kraft.

4. Aufhebung der städtischen Ausführungsverordnung über die Spiellokale und Spielapparate (Churer Rechtsbuch 432)

Mit Botschaft Nr. 18/2002 beantragt der Stadtrat:

Die städtische Ausführungsverordnung über die Spiellokale und Spielapparate, beschlossen vom Gemeinderat am 28. Mai 1982, wird aufgehoben.

- **Antrag Tenchio**

Dem Geschäft Nr. 18/2002 sei zuzustimmen. Der Stadtrat wird zusätzlich beauftragt, anlässlich der nächsten Sitzung unseres Rates diesem entsprechende gesetzliche Grundlagen zu unterbreiten, welche einen angemessenen Jugendschutz (betr. Öffnungszeiten, Zutrittsalter zu Spiellokalen, Internetcafés etc.) in der Stadt Chur gewährleisten.

Der Antragsteller ergänzt, es sei zu bezweifeln, ob jugendschutzpolitische Interessen über ein Gesetz geregelt werden könnten, welches gastwirtschafts- bzw. gewerbepolizeiliche Interessen schütze. Wohl könne der Ausschank und der Zutritt zur Bar durch das GWG geregelt werden, es bleibe indes äusserst fraglich, ob das GWG die geeignete oder genügende Grundlage biete, um jugendschutzpolitische Interessen bezüglich Zugang zu Spielautomaten zu verwirklichen.

Der **Stadtpräsident** spricht sich gegen den Antrag aus, da ein solcher Auftrag nicht vernünftig vollziehbar wäre.

Tenchio präzisiert seinen Antrag dahingehend, dass dem Stadtrat bis Ende 2002 Zeit bleibt, dem Gemeinderat entsprechende Grundlagen vorzulegen.

Abstimmung:

Der Antrag Tenchio wird mit 11 gegen 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen **angenommen**.

Schlussabstimmung:

Der Antrag des Stadtrates wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

5. Neueinreihung der Funktion Kindergärtnerin/Kindergärtner

Mit Botschaft Nr. 19/2002 beantragt der Stadtrat:

1. Die Funktion Kindergärtnerin/Kindergärtner wird ab Schuljahr 2002/2003 in Funktionsklasse 15 eingereiht.
2. Der Beschäftigungsgrad der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner wird mit 83,97 % festgelegt.
3. Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner werden mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % in die Gehaltsklasse 12 eingereiht. Die Stufenzuteilung erfolgt entsprechend dem Überführungsvorschlag 3 des Personalamts.

Lardelli kritisiert, dass man vorliegend in „vorauselndem Gehorsam“ etwas beantrage, obschon man gut noch hätte zuwarten können.

Schlussabstimmung:

Die Anträge des Stadtrates werden mit 17 gegen 1 Stimme bei 1 Enthaltung zum Beschluss erhoben.

6. Teilrevision der Personalverordnung (Anhang 1 a und weitere Artikel)

Mit Botschaft Nr. 21/2002 beantragt der Stadtrat:

Die Teilrevision der Personalverordnung der Stadt Chur wird genehmigt. Die Revision tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.

Zwei Voten aus dem Rat.

Schlussabstimmung:

Der Antrag des Stadtrates wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Teilrevision der Personalverordnung (Anhang 1 a und weitere Artikel)

Anhang 1 a

Art. 3, Abs. 1

Die **Lehrpersonen der Gewerblichen Berufsschule** werden nach Art. 41 der Personalverordnung ausbildungsabhängig nach folgenden Kriterien eingereiht:

- Klasse 20**
- eidg. Diplom als Berufsschullehrperson oder gleichwertig anerkannte Ausbildung
 - fachlich und didaktisch abgeschlossenes Hochschulstudium (FH/Universität) oder gleichwertig anerkannte Ausbildung (fachlich und didaktisch)
- Klasse 19**
- abgeschlossenes Hochschulstudium im Fachbereich (FH/Universität) oder gleichwertig anerkannte Ausbildung
 - Sekundarlehrpersonen
 - Turn- und Sportlehrpersonen (FH/Universität)
- Klasse 18A**
- Reallehrer mit didaktischer Ausbildung (Sekundarstufe II)
 - BWS-Lehrpersonen
 - höhere Fachausbildung (Meisterprüfung/Technikerschule) mit didaktischer Grundausbildung
- Klasse 18**
- Reallehrpersonen
- Klasse 17**
- höhere Fachausbildung (Meisterprüfung/Technikerschule)
 - Primarlehrpersonen mit didaktischer Ausbildung (Sekundarstufe II)
 - Fachlehrpersonen mit didaktischer Ausbildung (Sekundarstufe II)
 - Berufsfachpersonen mit didaktischer Ausbildung (Sekundarstufe II)
- Klasse 16**
- Primarlehrpersonen
 - Fachlehrpersonen
 - Berufsfachpersonen

Art. 40

Monatsgehalt

¹ Das Personal hat für seine Dienstleistung Anspruch auf ein monatlich auszuzahlendes Gehalt von einem Zwölftel des Jahreslohns.

² Für Lehrpersonen der Gewerblichen Berufsschule erfolgt die Auszahlung für das Herbstsemester in 6 gleichen Raten, erstmals Ende September, für das Frühjahrssemester in 6 gleichen Raten erstmals Ende März.

Bargeldlose Auszahlung ³ Das Gehalt wird in der Regel in der zweiten Hälfte jeden Kalendermonats auf ein Bank- oder Postcheckkonto überwiesen.

Art. 107

Altersgrenze ⁴ **Lehrpersonen (...)** haben das laufende Schuljahr (...) zu beenden.

7. Wärmetechnische Sanierung der IBC-Lagerhalle

Mit Botschaft Nr. 22/2002 beantragt der Stadtrat:

Für die wärmetechnische Sanierung der IBC-Lagerhalle wird ein Kredit von Fr. 480'000.-- bewilligt (Konto 09.503).

Aus dem Rat ergeht die Frage, weshalb in den Kosten die Planerhonorare nicht ausgewiesen werden. Fragen wirft auch die Photovoltaik-Anlage auf.

Stadtrat **Trempp** erläutert die langjährige Praxis. Honorare würden nur im Falle von subventionierten Vorhaben ausgewiesen. Im vorliegenden Fall seien die Planungskosten über die Laufende Rechnung abgebucht worden. Die Photovoltaik-Anlage sei aus finanziellen Gründen aufgeschoben worden.

Schlussabstimmung:

Der Antrag des Stadtrates wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

8. Motion Raimund Hächler und Mitunterzeichnende betreffend Verankerung des Prinzipes der Nachhaltigkeit in der Stadtverfassung; Bericht

Mit Bericht vom 8. April 2002 (Geschäft Nr. 20/2002) beantragt der Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Collenberg ist zwar mit dem Ziel des Stadtrates für die Totalrevision, die Verfassung auf die wesentlichen Bestimmungen zu reduzieren, einverstanden. Unter Verwesentlichung verstehe er aber eine Beschränkung auf das Wichtige.

Frau **Cahannes** hält die Begründung des Stadtrates für falsch. Solche Fragen sollten dann diskutiert werden, wenn ein Entwurf vorliege.

Abstimmung:

Die Überweisung der Motion wird mit 13 gegen 6 Stimmen **abgelehnt**.

9. Postulat Urs Schädler und Mitunterzeichner betreffend Zwischenberichte Schulreformen; Bericht

Mit Bericht vom 2. April 2002 (Geschäft Nr. 17/2002) beantragt der Stadt Überweisung des Postulats.

Auf die Frage von **Schädler** nach der Akzeptanz der Schulversuche bei den Lehrpersonen erwidert Stadtrat **Jäger**, dass diese schwer messbar sei. Er bitte den Rat, das Postulat im Sinne der stadträtlichen Begründung zu überweisen.

Abstimmung:

Das Postulat wird einstimmig überwiesen.

10. Interpellation Eva Ködderitzsch und Mitunterzeichnende zur Totalrevision der Personalverordnung; Beantwortung

Frau Ködderitzsch erklärt sich mit der Antwort des Stadtrates (Geschäft Nr. 23/2002) zufrieden.

Eingang parlamentarischer Vorstösse

Die **Gemeinderatspräsidentin** gibt den Eingang folgender parlamentarischer Vorstösse bekannt:

- Postulat Steidle und Mitunterzeichnende zur Umsetzung des Gesetzes für einen menschen- und umweltfreundlichen Stadtverkehr (Churer Rechtsbuch 661)
- Postulat Steidle und Mitunterzeichnende zur Verordnung betreffend Niederlassungs- und Aufenthaltswesen
- Postulat Ullius und Mitunterzeichnende betreffend „Beschilderungskonzept Altstadt Chur“
- Postulat Ullius und Mitunterzeichnende betreffend „Positionierung Altstadt Chur im Rahmen des Stadtkonzeptes“
- Postulat Schädler und Mitunterzeichnende betreffend Linksabbieger Rosenhügel

Chur, 30. Mai 2002

Der Stadtschreiber:

Markus Frauenfelder